Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

14 (3.3.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 14

and cts:

13

acht

der

sen.

nft= ifen

Be=

06

des

nnt gs=

ben

ber

id

bis

ber

itet.

Luf-

IX

age:

non arf.

ver=

und ndig

25.)

hen,

889

aut

peife

res

Rarlsruhe, ben 3. März

1922

Inhalt:

Festsehung und Erhebung von Kaminreinigungskoften. Gehalts- und Lohnpfändungen.

Umzugstoften.

Fahrdienftvorschriften. Mr. 69.

Rudfendung ber fremden Berfonen- und Gepadwagen.

Mr. 71. Gifenbahnreflame.

Abfertigung von Betriebsbienftgut nach Stationen im Rheinzollgebiet.

A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 66. Feftjegung und Erhebung bon Raminreinigungetoften.

(Ar 11a. R 14.)

1.- 16

1.50 %

2.- 16

1.50 16

12 16

18 16

24 .16

18 16

Die Ziffer 5 Buchstabe a-e ber Verfügung Nr. 388 E, Nachrichtenblatt 20/1916, Abteilung II, Ifd. Nr. 1 erhält nachstehende neue Faffung:

5. Alls Paufchgebühr

für Wohnungen, die nicht unter Biffer 2 fallen, haben vom 1. April 1921 gu gahlen: jährlich monatlich

a) Beamte und Beamtenanwärter ber Befoldungsgruppen I-V, Angestellte ber Bergutungsgruppen I-IV, Silfsfrafte im Beamtendienft und Arbeiter ber Gifenbahn-Beamte ber Befoldungsgruppen VI-IX und Angestellte ber Bergutungsgruppen V-VII

Beamte ber Befolbungsgruppe X und Angestellte ber Bergutungsgruppe VIII und d) Bahnhofwirte und Private für eine Wohnung bis zu 4 Zimmern

6 16 -.50 16 für jedes weitere Zimmer für andere, als zu Bohnzweden benutte Räume: 1.50 16 6 16

f) Bahnwirtschaften, die wirklichen Rosten, aufgerundet auf volle Mark.

Die neuen Jahrespauschgebühren gelten für die Rechnungsjahre 1921 und 1922.

Bei Biffer 7 der genannten Berfügung ift in Zeile 7 hinter "Ersatverzeichnis" einzufügen: "Für Zoll- und Postdienst-räume sind je besondere Ersatverzeichnisse aufzustellen" und in den Zeilen 5 und 7 die Worte "25. Dezember" in "15. März" handschriftlich zu ändern.

hiernach find auch für Diensträume ber Post- und Zollverwaltung wieder Ersatverzeichnisse über Kaminreinigungs toften ans Rechnungsburo ber Gifenbahn-Generaldireftion einzufenden.

Rr. 67. Gehalts- und Lohnpfändungen.

(A 2. Zb 9.)

In Amtsblattverfügung lib. Nr. 36/1922 ift handschriftlich zu andern:

1. Im letten Absat ber Biffer II ift nach "berücksichtigen" anzufügen "soweit eine Berichtigung bes Bfanbungsbeschluffes eingeht."

2. In Biffer III find die Borte "Gehalts- und Lohnpfändungen" zu ftreichen und bafur gu feten "Gehaltspfändungen."

Rr. 68. Umzugetoften.

(Ar 11, R 3, M 22,

Bu Berfügung Rr. 293 im Amtsblatt Rr. 85/1921.

I. Erlaß bes Herrn Reichsverkehrsministers vom 21. Januar 1922 E. II. 22. Nr. 9719/21:

Nach ben bei der Reichsverwaltung gemachten Erfahrungen vergeben versette Beamte die Ausführung ihrer Umzüge häufig an Spediteure, ohne daß vorher Angebote verschiedener Unternehmer eingezogen und die Preise geprüft werden. Da bieses Berfahren die auf die Reichstaffe notwendige Rudfichtnahme vermiffen lagt, fo find die Beamten anzuweisen, vor der Bergebung eines Umzuges, fchriftliche Angebote über Die Ausführung bes Umzuges von mehreren (minbeftens brei) Spediteuren einzuziehen und bei der Bergebung das für die Reichskaffen günftigfte Angebot zu berücksichtigen, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung zulaffen. Die Unterlagen für biefe Bergebung find bem Forderungszettel über Umzugskoften als Belege anzuschließen.

Ferner weise ich barauf hin, daß eine wesentliche Berbilligung der Berficherungsprämie dadurch erreicht werden kann, daß die Berficherung bes Umzugsgutes unmittelbar einem Berficherungsunternehmen ober einer Berficherungsgesellschaft übertragen und nicht die Bermittlung des Spediteurs in Anspruch genommen wird.

Im übrigen hat sich der Reichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der Reichsbeamten (Zisser IV der Verfügung Nr. 293) wie folgt geändert werden:

1. Biffer 14 g. In ber vorletten und letten Zeile find die Worte "unter Mitwirfung bes Reichsminifters ber Finangen" zu ftreichen.

2. Biffer 15 u. 3m Abfat 2 fallt ber lette Sat fort.

3. Biffer 15 aa. Die Biffer ift zu ftreichen.

4. In Biffer 17 wird der Betrag von 3000 M auf 6000 M erhöht.

II. a) In Ziffer VI "Rechnungsvorschriften" der Berfügung Nr. 293 ist der zweite Absatz zu streichen und weiter

5. Die Forderungen der Zugekostenvergütungen durfen in allen Fällen erft nach wirklich durchgeführtem Umzug ein=

gereicht werden. Die Beamten haben ihre Forderungszettel in der Regel felbst aufzustellen.

6. Die Umzugskosten-Rechnungen mit Beilagen und Belegen sind versehen mit den Bermerken über die Richtigkeitsbestätigung sowie die rechnerische und allgemeine Prüfung von den Hilsbüros der Eisenbahn-Generaldirektion, Zentralanstalten und Bezirksstellen unter Beachtung von Zisser IV⁸ sowie unter sinngemäßer Einhaltung des vorletzten und letzten Sates von Zisser IV¹⁸ mit Beschleunigung an das Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion einzusenden, das nach ihrer Prüfung und Behebung von Anständen die Anweisung der Umzugskostenvergütung gemäß Zisser I⁴ durch die Eisenbahn-Generaldirektion herbeisähren oder nötigenfalls die Einholung höherer Entscheidungen im Sinne von Zisser II § 22, Zisser IV 5, 14a, 14g, 17 und 18 veranlassen wird. Mietzinsentschädigungssorderungen im Sinne von Zisser II, § 17, Absah 3 sind gesondert von den sonstigen Umzugskostensrechnung usw. dei einzelnen Posten Anstände, so wird ein etwa nötig fallender Schriftwechsel mit den zuständigen Dienststellen zumächst von dem Rechnungsbüro und erst, wenn ersolglos, alsdann von der Eisenbahn-Generaldirektion geführt.

7. Die Hilfsbüros der Eisenbahn-Generaldirektion, die Zentralanstalten und die Bezirksstellen sind ermächtigt, den ihnen zugewiesenen oder unterstellten Beamten auf schriftlichen Antrag unmittelbar vor oder auch nach Bewerkstelligung des Umzuges Borschüsse die zu 80 v. h. der ihnen voraussichtlich zustehenden Umzugskostenvergütung zu gewähren. Zur Leistung von Borschüssen an Borstände der Hilfsbüros, der Zentralanstalten und der Bezirksstellen ist die Eisenbahn-Generaldirektion

auftändia

Die Anweisung des Borschusses ift auf dem Gesuch des Beamten niederzuschreiben und auf die je nach Sachlage zur Zahlung geeignete Kasse — Stationskasse, Eisenbahnhauptkasse — zu erlassen. Sie hat in allen Fällen auf die Rechnungs-Abteilung III, Abschnitt VI°D, der Eisenbahnhauptkasserechnung behufs Einbehaltung an dem endgültigen Forderungszettel zu lauten. Bei Anweisungen auf eine Stationskasse ist daher die Formel anzuwenden: Zur Zahlung und Aufrechnung an die Eisenbahnhauptkasse, sehrer zur Buchung unter Rechnungs-Abteilung III, VI°D behufs Kückerhebung usw., die den Borschuß anweisende Dienststelle — Hat der zur Einsendung der Umzugskostenrechnung an das Rechnungsbürd zuständigen Dienststelle — vorstehende Zisser 6 — Mitteilung zu machen, sosern nicht nach Sachlage im einzeln Fall beide Dienststellen zusammenfallen. Etwaige angewiesene Borschüsse sinie die vorstehend unter die Umzugskostenrechnung an der hierfür vorgesehenen Stelle zu verwerken, wosür in sehter Linie die vorstehend unter Zisser bezeichneten Dienststellen verantwortlich bleiben.

b) Die Berfügung Nr. 70 im Amtsblatt Nr. 23/1921 wird aufgehoben.

c) Im Amtsblatt 1921 ist am Kopfe der Berfügung Nr. 293 (Seite 216) auf gegenwärtige Berfügung zu verweisen, die Berfügung Nr. 70 (Seite 58) und der mit dieser Berfügung auf Seite 35 angeordnete Bermerk sind zu streichen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Rr. 69. Fahrdienftvorichriften.

(B 19. Bb 23. M 10.)

Bu Berfügung B 19. Bb 23 — Amtsblatt-Beilage Rr. 9/1922 —.

Das 4. Berichtigungsblatt zu ben Fahrdienstvorschriften ist den Dienstsfellen zugegangen. Die Bestimmungen des Berichtigungsblattes treten mit sosortiger Wirkung in Kraft, soweit sie nicht schon früher verfügt worden sind. Das in Betracht kommende Personal hat sich mit den Bestimmungen des Berichtigungsblattes eingehend vertraut zu machen.

Im einzelnen wird noch bestimmt:

Bu § 24(4) F.B.:

Durch bie neuen Bestimmungen bes § 24(4) F.B. treten die seitherigen Bestimmungen unter Ziffer 20 bes Anhangs zu ben Fahrplanvollzugsbestimmungen außer Kraft.

Die Bahnmeistereien weisen das Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungspersonal noch besonders darauf hin, daß nunmehr alle Züge ohne Personenbeförderung bis zu 30 Minuten vor der fahrplanmäßigen Zeit verkehren können.

Bu § 42(4) F.B.:

Die Betriebsinspektionen bestimmen bei jedem Fahrplanwechsel im Benehmen mit den Maschineninspektionen bie Stationen und die Züge, bei denen die Lokomotiven durch Stationsarbeiter ans und abzukuppeln find, und treffen hierwegen die erforderlichen Anordnungen.

Im Hinblid auf die zeitige Finanzlage der Reichsbahn ist das An- und Abkuppeln der Lokomotiven durch Stationsarbeiter nur für Stationen anzuordnen, auf denen dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Insbesondere dürfen Stationsarbeiter dann dazu verwendet werden, wenn die betriebliche Eigenart dies verlangt oder wenn der Dienstbetrieb sich wirtschaftlicher gestaltet, als wenn das An- und Abkuppeln durch die Heizer besorgt würde. Ferner dürfen Stationsarbeiter bann für das Un- und Abkuppeln verwendet werden, wenn fie ohnehin bei der Abfahrt oder Ankunft der Buge gur Stelle find und ihnen die Arbeit ohne wesentliche Beeintrachtigung ihrer sonftigen Dienftgeschäfte übertragen werben fann.

In § 5(7) F.B. ist zwischen den Worten "Gilzüge" und "vor" einzufügen: "ben Borrang".

Im Deckblatt zu § 14(7) F.B. ist in den Beilen 11, 14 und 15 hinter dem Wort "kommen" jeweils das Fragezeichen zu streichen.

Dr. 70. Rudjendung der fremden Berfonen- und Gepadwagen.

Rad ben neuen internationalen Bereinbarungen muffen bei verspäteter Rudgabe ber ausländischen Berionen- und Gepäckwagen hohe Berzögerungsgebühren bezahlt werden. Die Dienstvorstände haben beshalb Anordnung zu treffen, daß berartige Wagen jeweils ungefaumt mit nächst geeignetem Personenzug ober soweit angangig mit Schnellzug in die Heimat zurudgeleitet werden. Jede verzögerte Rudfendung oder bas Aussehen und Wiedereinstellen eines derartigen Wagens auf einer Unterwegsftation ift sofort dem Betriebsburo der Gijenbahn-Generaldirektion (Bb 15) mit Telegrammbrief mitzuteilen.

C. Berkehrs=, Beförderungs= und Bagenangelegenheiten.

Rr. 71. Gifenbahnreflame.

(C 31. Vb 12. Nr. M 969.)

Bur Steigerung ber Ginnahmen ber Deutschen Reichsbahn erfolgt wie bei ben bormals preußisch-heffischen Staatseisenbahnen nunmehr auch bei den vormals süddeutschen und sächsischen Staatseisenbahnen die finanzielle Ausnutzung der Eisenbahnreklame. Die Ausübung der Eisenbahnreklame ist in Süddeutschland und Sachsen (d. h. innerhalb berjenigen Bezirke, die am 1. Oktober 1921 von der Zweigstelle Bagern des Reichsverkehrsministeriums, sowie von den Gisenbahn-Generalbirektionen Dresben, Stuttgart und Rarlsruhe verwaltet worden find) der zu biefem Zwed gegründeten Gubbeutich= Sächsischen Gisenbahnreklamegesellschaft m. b. S. (Süberg) übertragen worden.

Die Gesellschaft (Süberg) hat das ausschließliche Recht und übernimmt die Pflicht zur Ausübung gewerbsmäßiger Reflame jeder Art in und an den Bahngebäuden, den sonstigen Bauwerken und Anlagen der Bahn, an den ihr von der Eisen= bahnverwaltung zur Berfügung gestellten Platen und freigegebenen Flachen, sowie im Innern der Versonenwagen.

Die hauptniederlaffung biefer Gefellichaft befindet fich in Munchen, Zweigstellen werden in Dresben, Stuttgart und

Der mit dieser Gesellschaft m. b. H. von der Reichsbahnverwaltung abgeschloffene Bertrag läuft vom 1. Januar 1922 bis 30. April 1935. Auszüge aus dem Bertrag, Ausführungsanweisungen über die Durchführung der Eisenbahnreklame, lowie Merfolatter mit Richtlinien fur bas Unbringen ber Reflamen geben ben Begirtsftellen, Stationsamtern I und Guterämtern zu. Für die Reflame an und in den Gifenbahnfahrzeugen werden noch besondere Anweisungen ergeben.

Befuche um Anbringung von Geschäftsretlame find nunmehr an bie Subbeutsch-Sächfische Eisenbahnretlame-

gesellschaft, München, Reuturmftr. 1/III zu verweisen.

Die Reichsbahnverwaltung hat fich vorbehalten, auf ben ber Unternehmerin für Retlame nicht freigegebenen Stellen

a) eigene Bekanntmachungen und Bekanntmachungen sonstiger staatlicher ober anderer Behörden, sowie solche von Eisenbahn- und Berkehrsanstalten anzubringen,

b) Aushänge, die nach ben jeweiligen Berwaltungsgrundfaben Gebührenfreiheit genießen, unentgeltlich jugulaffen. hierunter fallen 3. B. Aushange, die vaterlandischen, fittlichfeits- und gesundheitsfördernden oder fonft gemeinnütigen Zweden allgemeiner Art bienen.

Diese Aushänge durfen in feiner Form gefchäftlicher Reflame bienen. Mis Gebuhren barf bierfur bie Reichs-

bahnverwaltung nur die Gelbittoften ber Berfendung und Anbringung fordern.

Für diese der Reichsbahnverwaltung vorbehaltenen Aushänge (a und b) ift in Aussicht genommen, bestimmte Blate

und zur Anbringung geeignete große Plakattafeln vorzusehen, worüber noch besondere Berfügung ergeht.

Weitere Borbehalte find von der Reichsbahnverwaltung noch gemacht zugunften der Reichszentrale für beutsche Berkehrswerbung, der Bahnhofwirte, Bahnhofsbuchhändler und anderer auf Bahnhofgebiet Gewerbetreibender, von Pächtern bezw. Mietern von Lagerplagen, Schuppen, Unschlufgleifen ubgl. fowie ber Auffteller von Berkaufsautomaten.

Anträge über die der Reichsbahnverwaltung vorbehaltene Aushänge werden von der Gifenbahn-Generaldirektion entschieden. Anträge auf widerrufliche Gestattungen, z. B. Anbringung von Wegweisern für Berschönerungsvereine udgl. find, sobald Geichaftsretlame damit verbunden ift, an die Gesellschaft zu verweisen, andernfalls funftig ber Gifenbahn-Generalbirektion zur Entscheibung vorzulegen. Die bis jest genehmigten widerruflichen Gestattungen find baraufhin nachzuprüfen, die Fälle, bei denen Geschäftsreklame vorliegt, auf 1. Juli 1922 zu kündigen und Antragsteller wegen weiterer Belaffung an die Gisenbahnreklamegesellschaft zu verweisen. Wegen der übrigen nicht der Geschäftsreklame dienenden widerruflichen Gestattungen ist hinsichtlich ber Höhe ber Gebühren ebenfalls eine Nachprüfung vorzunehmen und Borlage bis ipateftens 1. April 1922 zu erstatten.

Die Reichsbahnverwaltung ift an ben Einnahmen ber Subbeutsch-Sächfischen Gifenbahnreklamegesellschaft erheblich beteiligt. Es muffen fich baber alle Dienststellen angelegen sein laffen, biese Einnahmen burch Entgegenkommen und nach-

drücklichste Unterstützung ber Guberg möglichst zu steigern.

Rr. 72. Abfertigung von Betriebsdienstgut nach Stationen im Rheinzollgebiet.

(C 33. Vb 26.)

Bur Berfügung Rr. 198, C 33. Vb 3. (Abl. 59. 23. 8. 21.) Schlußabsab.

Im Saargebiet treffen von Deutschen Reichsbahnstationen immer noch fehr häufig Dienstgüter ein, die frachtfrei auf Dienstgutfrachtbrief abgefertigt sind. Die herbeiführung ber nachträglichen Frachtberechnung stößt sehr oft auf große Schwierigkeiten und verursacht einen zeitraubenden Schriftwechsel. Die Dienststellen werden beshalb erneut auf die genaue Beachtung ber obigen Berfügung hingewiesen.

Baden-Württemberg

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK

Ligung

3 der

g ein=

weiter

gfeits= entral= letten nach Gifen=

§ 22, § 17, toften= Dienst= ihnen

Um= eiftung rettion ge zur ungs=

szettel ng an e den tosten= t nach ick für unter

I 10.)

veisen,

n Be= hangs

en des

en die wegen

, baß

tions: ations: wirt: rbeiter

Warenbericht Ar. 5.

Bur Beachtung! Bei beschränkten Mengen behalten wir uns Einteilung entsprechend ber Mitgliederzahl der einzelnen Berteilungsstellen vor. Bestellungen haben nicht direkt, sondern über die Hauptverteilungsstellen zu erfolgen. Die Bestellungen müssen stellungen müssen stellungen mussen gemacht werden, da wir sonst eine Gewähr für die Lieferung nicht übernehmen.

. Einzelbestellungen ber Genoffenschafter bei ber Bentrale find zwecklos.

Artifel	Breis		Artifel	Breis	
	für d	N6 972	attitet was to a special of the spec	für	16 94
*Buder (kartellfreier) Nubeln für Gemüse und Suppen Schweineschmalz "Hansa Spezial" Rohkasse (feinster Santos). Feinst geröstete Kassees in 1-Phund- Paketen: Nr. 1: Santos Nr. 3: Santos, gute Mischung Nr. 5: " seine " Nr. 7: " sehr sein " Nr. 7: " sehr sein " Valzkasse in 1-Phund-Baketen Kunsthonig in 1-Phund-Bürseln . *Tee, Indischer Pekoe . *Teemischung, Chinesische	1 " 1 \$\frac{1}{2} \text{Fund} \text{ 5} \\ 1 \text{ \$\text{Fund} \$\text{ 5} \\ 1 \text{ \$\text{Fund} \$\text{ 5} \\ 1 \text{ \$\text{ \$\text{ \$\text{Fund} \$\text{ 5} \\ 1 \$\text{ \$\tex	12.25 11.— Infrage 55.— 58.— 60.— 63.— 66.— 5.75 10.— 5.30 8.90 7.20 14.40 8.65 17.30	*Rernseise, mit garantiert 64% Fettsgehalt, in 1=Pfund=Stüden. I a Seisenpulver (10%, in ½=Pfd.=Padung) Effar=Schuhcreme Nr. 100 Bohnerwachs. Stahlspäne. Vlanzbürsten Nr. 72 Rauchtabate: Carasso. Derby. 3igaretten (Fabrikat Waldors=Ustoria): Cairo=Gold, o. M. Chicago, Korf. Walasko, rund, did, o. M. Herren=, Damen= und Kinderstiefel	1 Pfund 1 Paket 1 Dose 1 " 1/4-kg-Paket 1 Stüd 100 gr 100 " 10 " 10 " Rreise auf gest	12.50 2.90 4.— 16.— 5.75 5.80 8.— 9.50 3.90 4.90 4.90 2. Unfrage

Die mit einem * versehenen Waren find erft im Unrollen und von den Berteilungsftellen anzufordern.

Bur befonderen Beachtung!

Burzeit findet in unserem Lager Karlsruhe, Kriegstr. 7, Alter Personenbahnhos, ein großer Berkans in Herrensanzügen, gestreiften, modernen Hosen, Herrens und Damen-Gummimäntel, sowie Herrens, Damens und Kinderstiesel statt. Da unsere Bestände nur noch geringe sind und für Neukäuse bedeutend höhere Preise gezahlt werden müssen, machen wir unsere Mitglieder auf diese günstige Kaufgelegenheit ganz besonders aufmerksam. Wir können nur jedermann empsehlen, sich jetzt einzudeden, da ein Ende der Auswärtsbewegung der Preise noch nicht abzusehen ist.

Der Berkauf ift täglich geöffnet von 8-12 und 2-6 Uhr (auch Samstag nachmittag!)